

**Beilage 17.****Motiven-Bericht**

zum Gesetzentwurfe, betreffend die Erlassung von Vorschriften über die Anlage und Instandhaltung von Konkurrenz- und Gemeindestraßen und von straßenpolizeilichen Bestimmungen für diese Straßen.

**Hoher Landtag!**

In der Landtagsitzung vom 21. April 1900 wurde der Landes-Ausschuß auf Grund des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses beauftragt, die Verfassung eines allgemeinen Radfelgenrechts für die nichtärarischen Straßen in Erwägung zu ziehen. Nachdem aber mit der Schaffung eines Radfelgenrechts allein die vielfach im Lande noch bestehenden Mängel auf dem Gebiete des Straßenwesens nicht beseitigt würden und es insbesondere hinsichtlich ordnungsmäßiger Instandhaltung der Straßen strengerer Vorschriften bedarf, so glaubte der Landes-Ausschuß sich nicht auf die Ausarbeitung eines Radfelgenrechts beschränken zu sollen, sondern nahm in den auszuarbeitenden Gesetzentwurf auch alle jene anderen Bestimmungen auf, die geeignet erscheinen, eine gute Instandhaltung der Straßen zu erzielen, den Verkehr auf denselben zu regeln und die Sicherheit zu fördern.

Die Erlassung eines solchen Gesetzes erscheint umso notwendiger und dringender, als in den letzten Jahren in den meisten Teilen des Landes mit dem Aufwande von großen Beträgen an den Bau von Konkurrenzstraßen geschritten wurde. Sollen die großen Opfer, die der Bau solcher Straßen erforderte und in der Folge noch erfordern wird, nicht umsonst gebracht worden sein, beziehungsweise gebracht werden, so mußten entsprechende, den Schutz und die Instandhaltung der Straßen und die Regelung des Verkehrs auf denselben bezweckende Vorschriften geschaffen werden.

Wohl besteht noch eine Provinzialverordnung vom Jahre 1822, die aber nicht mehr als den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden kann.

Bei der Zusammenstellung des Entwurfes wurden bestehende Gesetze und Verordnungen anderer österreichischer Kronländer, aber auch solche unserer Nachbarländer, darunter solche von Bayern und Württemberg verwendet, dabei aber die im Lande bestehenden Verhältnisse und die in denselben gemachten Erfahrungen entsprechend berücksichtigt.

Schon unterm 13. September 1901 wurde der Gesetzentwurf der k. k. Regierung zur Bekanntgabe ihrer Stellungnahme zu demselben übermittelt. Die Verhandlungen zogen sich aber sehr in die Länge. Im Verlaufe derselben wurden seitens der Regierung nicht nur mancherlei Änderungen in Vorschlag gebracht, sondern noch in einem Zeitpunkte, als die Verhandlungen bereits dem Abschluß nahe waren, der Wunsch ausgesprochen, den Gesetzentwurf mit der mittlerweile verlautbarten Statthaltereiverordnung vom 28. August 1903 betreffend die Regelung des Automobilwesens in Einklang zu bringen, was eine neuerliche Umarbeitung des Entwurfes zur Folge hatte.

Erst mit Note der k. k. Statthalterei vom 14. September 1904 Nr. 42131, mit welcher auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September 1904 Z. 38932 die endgültige Stellungnahme der Regierung zum Entwurfe bekannt gegeben wurde, erfolgte der Abschluß der bezüglichen durch Jahre hindurch fortgesetzten Verhandlungen.

Die Wünsche und Anschauungen der Regierung fanden im vorliegenden Entwurfe die tunlichste Berücksichtigung und darf das Ergebnis der Verhandlungen als ein günstiges angesehen werden.

Der Landes-Ausschuß unterbreitet jonach den bezüglichen Gesetzentwurf dem hohen Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung und entspricht dadurch, wie schon ausgeführt wurde, nicht nur einem Auftrage der Landesvertretung, sondern auch einem längst gefühlten Bedürfnisse.

Auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes näher einzugehen, erscheint umso weniger notwendig, da sich bei Beratung und Verhandlung des Gesetzentwurfes in der Hauptsache keine Meinungs-differenzen ergaben und die im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über den Rahmen des Notwendigen nicht hinausgehen.

Bregenz, den 28. September 1904.

Der Landes-Ausschuß.

Martin Thurnher, Referent.



**Beilage 17 A.**

**Gesetz vom . . . . .**  
wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Erlassung von Vorschriften über die Anlage und Instandhaltung von Konkurrenz- und Gemeindeftraßen und von straßenpolizeilichen Bestimmungen für diese Straßen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt

**I. Bestimmungen über die Anlage und Instandhaltung der Straßen.**

§ 1.

Die nötige Vorforge für gute Einhaltung der Straßen in allen ihren Teilen sowie die stete Offenhaltung derselben für den öffentlichen Verkehr und die Sicherheit desselben liegt bei Konkurrenzstraßen den Straßenausschüssen und bei Gemeindeftraßen dem betreffenden Gemeindevorstande ob, und sind dieselben hiefür verantwortlich.

§ 2.

Die Ein- und Offenhaltung der Konkurrenzstraßen obliegt in jenen Strecken, welche geschlossene Ortschaften durchziehen, den betreffenden Gemeinden.

§ 3.

Die Fahrbahn ist in regelmäßiger Wölbung frei von Geleisen, Löchern und Unebenheiten, Kot,

Wasser, Staub und Kollsteinen zu erhalten; vor jeder Schotterauflührung muß der Kot und der Staub sorgfältig von der Straße abgezogen werden.

Daselbe soll auch jedesmal in der Zwischenzeit geschehen, sobald Kot und Staub auf der Straße sich gebildet hat.

Der Abraum darf nicht auf den Seitenbanquetten der Straße liegen gelassen, sondern muß ehetunlichst ganz vom Straßenkörper entfernt werden.

#### § 4.

Seitengräben, gepflasterte Rinnen und Mulden sind von Gras, Schlamm, Schutt, Gerölle, überhaupt von allem freizubehalten, was dem Wasserabfluß hinderlich sein könnte.

#### § 5.

Die Beschotterung der Straße soll nur bei feuchter Witterung — in der Regel im Spätherbste oder zu Beginn des Auftauens im Frühjahr — niemals bei trockener oder schneebedeckter Straße vorgenommen werden.

Der Schotter soll von gleichmäßiger, dem Verkehr angemessener Größe sein.

#### § 6.

Die Straßen sollen über die benachbarten Grundstücke erhaben sein, damit der Abfluß des Regen- und Schneewassers befördert und die Trockenhaltung der Straßen erleichtert wird.

Wo daher eine solche Erhöhung sich als notwendig erweist, kann dieselbe von den angrenzenden Grundeigentümern nicht gehindert werden; doch steht denselben im Falle einer Schädigung ihres Grundeigentums der Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu.

Streitigkeiten über Vergütungen sind im Zivilrechtswege auszutragen.

Aus der gleichen Ursache muß das Regen- und Schneewasser stets seinen ungestörten Abfluß von der Straße haben und dürfen die Auskehren und Kanäle nicht verstopft werden.

#### § 7.

Bei genügend vorhandener Straßenbreite können bestehende Alleen beibehalten und auch neue angelegt werden.

§ 8.

Die Schneeschäufelung ist von den betreffenden Gemeinden innerhalb ihres Gemeindegebietes unentgeltlich zu besorgen, wenn nicht auf Grund des § 12 des Landesgesetzes vom 15. Februar 1881 L.-G.-Bl. Nr. 9 in anderer Weise hierüber bestimmt wird.

§ 9.

Schotterhaufen dürfen nicht in einer den Verkehr behindernden Weise auf der Fahrbahn sondern müssen außerhalb derselben angelegt werden.

Zur Schotterablagerung darf nur ein Straßenbanquet verwendet werden und, muß das andere für Fußgänger und Radfahrer frei bleiben.

Dort, wo sich auf der einen Seite des Straßenkörpers Bäume, Telegraphen- oder andere Leitungstangen befinden, hat die Schotterablagerung auf der gleichen Seite zu erfolgen.

§ 10.

Schadhafte Brücken und Stege sind sofort auszubessern, gefährliche Straßenstellen an steilen Lehnen, Gewässern und Gruben in angemessener Weise zu sichern.

§ 11.

Werden auf öffentlicher Straße Bauten zur Ausführung gebracht, so ist für die Freilassung eines hinreichend großen Raumes für den Straßenverkehr oder, wenn dies nicht ausführbar sein sollte, für die einstweilige Herstellung einer anderweitigen Verbindung Sorge zu tragen.

Die im Baue begriffenen Straßenstellen müssen gehörig abgesperrt und bei eintretender Dunkelheit mit einer oder nach Bedarf mit mehreren Laternen beleuchtet werden.

§ 12.

Bei Straßenteilungen sind Wegweiser, bei starken Straßengefällen Warnungstafeln aufzustellen.

An den Brücken sind Tafeln mit Angabe der Tragkraft der Brücke anzubringen.

Die Grenzen der politischen und Gerichtsbezirke sowie die Gemeindegrenzen sind durch Aufstellung von Tafeln ersichtlich zu machen.

Die Aufschriften müssen deutlich und gut lesbar sein.

Die Aufstellung der oberwähnten Wegweiser und Tafeln obliegt bei Konkurrenzstraßen den Straßenausschüssen, bei Gemeindestraßen und Gemeindewegen den Gemeindevorständen.

### § 13.

Bei Eintritt des Winters sind jene Straßenstrecken, welche erfahrungsgemäß unfahrbar werden, die erforderlichen Notwege herzustellen und dieselben nötigenfalles mit Stangen zu bezeichnen.

### § 14.

Der Landes-Ausschuß hat darüber zu wachen, daß die vorstehenden Bestimmungen von den Straßenverwaltungen beziehungsweise von den Gemeinden eingehalten werden.

## II. Allgemeine polizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Straßenbeschädigungen und zur Sicherung des Verkehrs.

### § 15.

Der Verkehr auf öffentlichen Straßen darf weder bei Tage noch bei Nacht gehindert werden.

Es ist demnach verboten, die Straße als Niederlagsplätze für Baumaterialien, Erde, Schutt, Dünger, Haus- und Feldgeräte zu benützen.

Nur bei Bauten an der Straße und im Notfalle können von der Straßenverwaltung Ausnahmen gestattet werden.

### § 16.

Wasser offen über die Straße zu leiten, Regenwasser von den Dächern der Häuser, Abwasser von den Brunnen, Mistjauche aus den Stallungen und von Düngerstätten und sonstigen Urat auf die Straße zu leiten, ist verboten.

### § 17.

Bei Straßen, welche über Waldgrund führen oder wo ein Wald neu aufgeforstet oder neu angelegt wird, ist die Straßenverwaltung berechtigt, die Pflanzung in einer Ausdehnung von 4.0 m zu beiden Seiten des äußern Grabenrandes zu verlangen, wenn es die Rücksichten auf die Sicherheit

des Verkehrs und die Instandhaltung der Straße erfordern.

Im Falle der Weigerung des betreffenden Grundbesitzers entscheidet der Landes-Ausschuß.

Bäume und Äste, welche sich über die Straße ausdehnen und schädlich wirken können, müssen ganz oder zum Teile entfernt werden.

Betreffs der etwaigen Entschädigung des Grundbesitzers ist nach den bestehenden Enteignungsvorschriften vorzugehen.

Ebenso dürfen Obst- und Fruchtbäume auf benachbartem Grunde in der Regel nur in einer Entfernung von mindestens 4.0 m vom äußeren Rande des Straßengrabens angepflanzt und müssen in die Straße ragende Äste entsprechend zugeschnitten werden.

Die Straßenverwaltung ist berechtigt, im Falle die Rücksichten auf die Sicherheit des Verkehrs und die Instandhaltung der Straße es gestatten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zuzulassen.

### § 18.

Einfriedungen, Planken, Stangen und Staketenzäune dürfen nicht unmittelbar am Straßenrande, beziehungsweise am äußeren Rande des Straßengrabens, sondern nur in einer Entfernung von mindestens 0.30 m davon, beziehungsweise wenn die Straße im Einschnitte liegt, vom Böschungsrande und nur in einer Maximalhöhe von 1.30 m über Straßenniveau beziehungsweise über dem Böschungsrande errichtet werden.

Lebende Zäune dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 0.50 m vom Straßenrande beziehungsweise äußeren Grabenrande entfernt angelegt werden.

Die lebenden Zäune dürfen nicht über 1.0 m hoch sein und sind bei höherem Anwachsen auf dieses Maß zu beschneiden.

Mauern am Straßenrande beziehungsweise am Rande der Einschnittsböschungen dürfen nur in einer Höhe von 0.80 m über Straßenniveau beziehungsweise über dem Böschungsrande aufgeführt werden, andernfalls sind dieselben soweit vom Straßenrande beziehungsweise vom Böschungsrande anzulegen, als die Höhe obiges Maß von 0.80 m übersteigt.

Durch die Errichtung von Einfriedungen jeder Art darf der Abfluß des Wassers in keiner Weise behindert werden und sind bei Parapett-Mauern in Entfernungen von 2 m entsprechend große Öffnungen zum Abflusse des Wassers anzubringen. Die Anbringung von Stacheldrahtzäunen ist verboten.

## § 19.

Das Weiden des Viehes auf den Seitenbanquetten, an den Böschungen und Seitengräben ist untersagt.

## § 20.

Brücken über die Seitengräben, die den Zugang zu Grundstücken, Häusern zc. zu vermitteln haben, dürfen nur mit Zustimmung und nach den Weisungen der Straßenverwaltung hergestellt werden. Die Kosten der Herstellung sowie die Erhaltung dieser Brücken fallen den Interessenten zur Last.

Bei neuen Straßenbauten oder bei Regulierung alter Straßen obliegt die Überbrückung der Seitengräben, sowie die Herstellung von Zufahrtsrampen dem Straßenfonde beziehungsweise der Gemeinde nur dann, wenn mit der neuen Straßenanlage bestehende Kommunikationen unterbrochen wurden. In Streitfällen steht die Entscheidung dem Landes-Ausschusse zu.

Die Erhaltung solcher Objekte obliegt den Interessenten.

## § 21.

Der Straßenkörper kann zur Anlage von Wasserleitungen benützt werden; jedoch ist hierzu die Zustimmung der Straßenverwaltung erforderlich und hat die Ausführung derselben genau nach den diesbezüglichen Weisungen und Vorschriften der Straßenverwaltung zu erfolgen.

Bei Erteilung dieser Zustimmung ist jedesmal der ausdrückliche Vorbehalt zu machen, daß die Straßenverwaltung unter geänderten Verhältnissen, wenn durch die Anlage der Wasserleitung der Gemeingebrauch der Straße oder eine künftige Benützung des Straßengrundes zu ändern als Straßenzwecken beschränkt würde, eine Änderung der Anlage zu fordern berechtigt ist.

Die Anwendung von hölzernen Rohrleitungen ist in der Folge nicht mehr gestattet.

## § 22.

Das schnelle Fahren und Reiten auf den Brücken ist verboten.

## § 23.

Das Schleifen von Bäumen, Stämmen, sowie sonstiger die Straßenbahn aufreisender Gegenstände ist außer bei Bestande einer Schlittbahn, hart gefrorenem Boden oder bei Elementarereignissen untersagt.

## § 24.

Zur Hemmung der Räder dürfen nur Rad-schuhe oder Bremsen und letztere auch nur dann verwendet werden, wenn hiedurch die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird.

Hemm- oder Sperrketten dürfen nie, Reißketten (Eisketten) nur bei Glatteis verwendet werden.

## § 25.

Alle beladenen Lastwägen müssen je nach dem Gewichte (Lade- und Wagengewicht zusammen-gerechnet) oder der Zahl der Zugtiere mit Rad-felgen versehen sein und zwar von nachstehender Minimalbreite:

1. für vierrädrige Fuhrwerke:
  - a) bei einem Gewichte bis 10 Meterzentner oder einer Bespannung mit einem Zug-tiere — von 70 m/m;
  - b) bei einem Gewichte bis 20 Meterzentner oder einer Bespannung mit zwei Zug-tieren — von 90 m/m;
  - c) bei einem Gewichte bis 34 Meterzentner oder einer Bespannung von zwei bis vier Zugtieren — von 120 m/m;
  - d) bei einem Gewichte von über 34 Meter-zentner oder bei einer Bespannung von drei bis fünf Zugtieren — von 160 m/m;
2. für zweirädrige Lastkarren ohne Unterschieb des Gewichtes von 70 m/m:

Unter Bespannung sind jene Zugtiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann aufgewendet werden:

- a) zur Überwindung starker Steigungen;
- b) wenn der schlechte Zustand einer Straße in Folge Vornahme von Reparaturen, starken Schneefalles oder plötzlich ein-

getretenen Tauwetters die Vermehrung der Spannung erfordert.

Wirtschaftsfuhren und Feuerlöschfuhrwerk sowie ein- und mehrspännige, ausschließlich für Personentransport bestimmte Wagen unterliegen bezüglich der Radfelgenbreite keiner Beschränkung. Als Wirtschaftsfuhren sind jene zu betrachten, welche ausschließlich dem Betriebe der Feldwirtschaft dienen.

Den Aufsichtsorganen bleibt es anheimgestellt, die Kontrolle über die Einhaltung der vorgeschriebenen Radfelgenbreite entweder nach Gewicht oder nach der Zahl der Zugtiere durchzuführen.

### § 26.

Die Fläche der Radreifen muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben d. i. ohne concave, wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein.

### § 27.

Unbespannte Wagen dürfen auf der Straße nicht stehen bleiben. Wo dies jedoch in Folge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen Nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden. Bei Wirtschaftshäusern dürfen die Wagen nur außerhalb der Fahrbahn, die Zugtiere entweder angebunden oder unter Beaufsichtigung — wobei eine Person nicht mehr als 4 Gefährte beaufsichtigen darf — bei Nacht überdies nur mit aufgerichteter oder mit Brett geschützter Deichsel aufgestellt werden.

Für die strenge Einhaltung dieser Bestimmung sind auch die Wirtschaftsbesitzer verantwortlich.

Das Füttern der Zugtiere auf der Fahrbahn ist verboten.

Bei Errichtung von Krämerbuden und Aufstellung des Viehes bei Märkten auf Straßen muß für die Freilassung einer hinreichenden Fahrbahn vorgesorgt werden.

### § 28.

Vor Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung und zwar auch bei Mondschein müssen die Fuhrwerke mit einer Laterne mit hell leuchtendem, von weitem wahrnehmbarem weißen Lichte versehen sein.

Das Fahren mit Schlitten jeder Art ohne Schellen oder Glocken ist ausnahmslos verboten.

### § 29.

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied haben, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, rechts auszuweichen und links vorzufahren, und dem vorfahrenden oder entgegenkommenden Wagen ohne Weigerung Platz zu machen.

Langsam fahrende Fuhrwerke haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke links vorüber zu lassen und daher auf die rechte Seite auszuweichen.

Das Fahren, Reiten und der Viehtrieb auf den Straßenbanquetten (Trottoirs) und das Vorfahren auf den Brücken ist verboten. Dem k. k. Postwagen und dem Feuerlöschfuhrwerke hat jedes andere Fuhrwerk selbst mit Verlassen der rechten Seite auszuweichen.

### § 30.

Bei schwerer Ladung hat jeder Fuhrmann beim Bergabfahren auf Straßenstrecken mit stärkerem Gefälle neben dem Gespanne herzugehen.

### § 31.

Die Breite der Ladung eines Frachtwagens muß der Breite der damit befahrenen Straße angemessen sein und darf im allgemeinen die Hälfte der nutzbaren Fahrbahnbreite der Straße nicht überschreiten.

Eine Ausnahme hievon ist nur bei jenen unteilbaren Gegenständen zulässig, bei deren Verfrachtung ihres Umfanges wegen das obige Maß der Ladung nicht eingehalten werden kann.

An keinen Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder der Ladung hinausragen.

### § 32.

Jeder Viehtrieb muß je nach der Gattung des Viehes von einer entsprechenden Anzahl Treiber begleitet sein, wobei als Regel gilt, daß bei Transporten von Hornvieh auf 10 - 15 Stück wenigstens ein Treiber zu rechnen ist.

Zu Viehtreibern dürfen nicht alte gebrechliche Leute oder Kinder unter 10 Jahren, sondern nur geeignete Personen verwendet werden.

Die Ortsbehörden sind berechtigt, den Viehtrieb auf öffentlichen Plätzen und bestimmten Straßen zu untersagen, wenn für die Ermöglichung desselben in anderer Weise vorgesorgt ist.

### § 33.

Außer den nach diesem Gesetze und nach dem allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlungen ist ferner verboten:

1. unbespannte Pferde dem Wagen frei nachlaufen zu lassen;
2. drei am Wagen nebeneinander gehende Pferde zu verwenden;
3. in geschlossenen Ortschaften und beim Vorüberziehen eines Viehtriebes in unnötiger Weise zu schnalzen;
4. zwei oder mehrere bespannte Fuhrwerke von einem einzigen Fuhrmanne leiten zu lassen;
5. das Verlassen des Fuhrwerkes seitens des Fuhrmannes ohne genügende Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und den ungehinderten Verkehr;
6. das Schlafen des Rutschers während der Fahrt.

### § 34.

Jede absichtliche oder durch Mangel der gehörigen Vorsorge veranlasste Beschädigung der Straße selbst oder der dazu gehörigen Objekte als: Banquet, Parapett und Stützmauern, Wehrsteine, Sicherheitspflöcke und Geländer, Kanäle, Brücken, Straßengräben, Wegweiser, Warnungstafeln, Mauthäuser mit den dazu gehörigen Schranken, Tarifs- und Verbotstafeln u. s. w. Ferner jede absichtliche oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Hinderung des Verkehrs, wodurch die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährdet wird, sowie jede Nichtbeachtung der in diesem Gesetze angeordneten Gebote und Verbote werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, als eine Übertretung der Straßenpolizei erklärt. (§ 67.)

### III. Besondere strassenpolizeiliche Bestimmungen rücksichtlich des Verkehrs mit dem Zweirade.

#### § 35.

Mit dem Zweirade dürfen alle in diesem Gesetze bezeichneten öffentlichen Straßen und Wege mit Ausnahme der lediglich für Fußgänger bestimmten Wege und im § 41 bezeichneten Straßen befahren werden.

#### § 36.

Die verkehrspolizeilichen Bestimmungen der §§ 15, Abs. 1, 29 und 34 haben auf den Fahrradverkehr sinngemäße Anwendung zu finden.

#### § 37.

Alle Gattungen Räder müssen mit einer helltönenden Signalglocke sowie mit einer sicher wirkenden Bremse versehen sein, welche so angebracht ist, daß dieselbe sofort in Tätigkeit gesetzt werden kann.

Vom Beginne der Dunkelheit bis zum hellen Morgen müssen alle Gattungen Fahrräder mit einer Laterne mit hellem weißem Lichte versehen sein, welche am Kopfe der Maschine angebracht sein muß und keine farbigen Gläser haben darf.

#### § 38.

Aus Sicherheitsrücksichten sind ferner folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Der Radfahrer hat langsam d. i. in einem solchen Tempo zu fahren, welches ein rüstiger Fußgänger noch einhalten kann:

Beim Ausweichen ihm entgegenkommender Fuhrwerke, bei starken Straßenkrümmungen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, und beim Überfahren von Straßenkreuzungen innerhalb geschlossener Ortschaften oder wo sonst größere Menschenansammlungen wie Truppenaufzüge, Aufzüge von Vereinen, kirchliche Funktionen, Leichenbegängnisse zc. es notwendig machen;

- b) der Radfahrer darf innerhalb geschlossener Ortschaften oder sonst in frequenten Straßen,

- sowie beim bergabfahren nur mit der Lenkstange in der Hand, die Füße auf den Pedalen mit dem Fahrrad fahren;
- c) Schnellfahren d. i. ein das Tempo eines im frischen Trabe fahrenden Wagens überschreitendes Fahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten;
  - d) der Radfahrer hat auf Fußgänger, Reitpferde, Zug- und andere Tiere im Falle des Vorfahrens, insbesondere beim Einbiegen in in Straßen und beim Kreuzen derselben zu achten, und das Warnungssignal mit der Glocke stets rechtzeitig zu geben; in unnötiger Weise Signale mit der Glocke zu geben, ist verboten;
  - e) bei stärkerer Straßenfrequenz namentlich in geschlossenen Ortschaften dürfen die Radfahrer nur einer hinter dem andern fahren;
  - f) die Mitnahme von kleinen Kindern auf dem Fahrrad ist strengstens verboten; ebenso ist es untersagt, Hunde mit der Leine an das Rad zu binden und nachlaufen zu lassen;
  - g) sieht der Radfahrer, daß er Personen oder Fuhrwerke in Gefahr bringt oder Tiere scheu macht, so hat er abzustiegen und darf erst wieder weiterfahren, wenn keine Gefahr mehr besteht;
  - h) an Stellen, wo durch ortspolizeiliche Anordnung das Fahren im Schritte geboten ist, hat der Radfahrer abzustiegen;
  - i) es ist verboten, öffentliche Straßen an verkehrsreichen Stellen oder in geschlossenen Ortschaften zur Erlernung des Radfahrens oder zur Übung in demselben zu benützen;
  - k) der Radfahrer ist verpflichtet, auf Anruf der Straßen- oder Polizeiorgane sofort einzuhalten und abzustiegen; gleichbedeutend mit dem Anrufe ist das Emporhalten der Hand.

## § 39.

Fuhrwerke, Reiter, Automobilwagen und Radfahrer haben sich beim Begegnen gegenseitig entsprechendes Raum zu geben.

Es ist verboten, das Vorbei- oder Vorfahren der Radfahrer in irgendeiner Weise mutwillig zu hindern.

## § 40.

Radwettfahrten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen politischen Behörde unter Beobachtung der von denselben nach Einvernehmen der betreffenden Straßenverwaltung festgesetzten Sicherheitsvorkehrungen abgehalten werden.

## § 41.

Den Gemeindevertretungen bleibt es in Handhabung der Lokalpolizei vorbehalten, auf bestimmten Straßen, dann, wenn die Straßen steil, eng oder stark frequentiert sind, für die Zeit des starken Verkehrs oder aus sonstigen öffentlichen Rücksichten das Fahren ganz oder auf eine bestimmte Zeit zu verbieten.

Dieses Verbot ist in auffallender Weise am Anfangs- und Endpunkte der betreffenden Straße kundzumachen.

## § 42.

Radfahrer, welche bei Beanständigung sich über ihre Identität nicht dokumentarisch (Paß, Legitimationskarte, Arbeitsbuch u. dgl.) auszuweisen vermögen, sind verpflichtet, dem beanständigenden Organe, das Rad schiebend, in das nächstgelegene Amtslokal der zuständigen Behörde zu folgen und über Aufforderung dieser die Sicherstellung des Strafbeitrages, eventuell durch Zurücklassung des Fahrrades zu leisten.

#### IV. Besondere straßenpolizeiliche Bestimmungen rücksichtlich des Verkehrs mit dem Automobilwagen und dem Motorrade.

## § 43.

Die Automobil-Fahrzeuge (Automobilwagen, Motorräder) sind als öffentliche Verkehrsmittel zu betrachten, auf welche die für den Fuhrwerksverkehr geltenden straßenpolizeilichen Vorschriften und hinsichtlich der Motorräder insbesondere auch die Bestimmungen rücksichtlich des Verkehrs mit dem Zweirade in soweit Anwendung finden, als nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen vorgesehen sind.

Auf die mit Dampf betriebenen Automobil-Fahrzeuge (Automobilwagen, Motorräder) haben auch die für Dampfkessel und Dampfmaschinen geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

#### § 44.

Mit Automobil-Fahrzeugen (Automobilwagen, Motorrädern) dürfen vorbehaltlich der Bestimmung des § 45 alle für den Fuhrwerksverkehr überhaupt bestimmten öffentlichen Straßen und Wege innerhalb der Fahrbahn nach Maßgabe der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften befahren werden.

#### § 45.

Den mit der Straßenverwaltung betrauten Organen bleibt es vorbehalten, Anordnungen zu treffen, durch welche das Befahren bestimmter, enger oder vom Verkehre stark in Anspruch genommener, oder nach ihrer Beschaffenheit zum Automobilverkehre weniger geeigneter Straßen und Wege mit Automobilfahrzeugen (Automobilwagen, Motorrädern) für immer oder für bestimmte Zeitabschnitte beschränkt oder verboten wird.

Rücksichtlich der Gemeindefstraßen und Wege und der auf eigenem Gebiete befindlichen Strecken anderer öffentlicher Straßen und Wege steht die im vorstehenden Absatze bezeichnete Befugnis in Handhabung der Lokalpolizei auch den Gemeindevertretungen zu; doch dürfen solche Anordnungen rücksichtlich anderer als Gemeindefstraßen und Wege nur im Einvernehmen mit den betreffenden Straßenverwaltungs-Organen erlassen werden und darf durch dieselben im Zuge einer von der kompetenten Straßenverwaltung für den Automobilverkehr nicht grundsätzlich gesperrten Straße das Durchfahren ganzer Dtschaften oder Dtschaftsteile mit Automobilen nicht unmöglich gemacht werden.

Solche Vorschriften müssen mittels leicht sichtbarer Tafeln an den beiden Endpunkten der Straßen, wo die Fahrt verboten oder beschränkt ist, verlautbart werden.

Die für Fuhrwerke kundgemachten Fahrbeschränkungen beziehungsweise Fahrverbote haben auch für Automobilwagen Geltung.

## § 46.

Wettfahren auf öffentlichen Straßen und Wegen dürfen nur mit Bewilligung der k. k. Statthalterei unter Zustimmung des Landes-Ausschusses abgehalten werden.

Für Fahrten zum Zwecke der Erprobung von neuen noch nicht zugelassenen (§ 47) Automobilfahrzeugen (Typen) ist die Bewilligung der kompetenten politischen Bezirksbehörde erforderlich, welche vorher die betreffende Straßenverwaltung einzuvernehmen hat.

## § 47.

Nur solche Automobilfahrzeuge (Automobilwagen, Motorräder) dürfen im öffentlichen Straßenverkehr benützt werden, welche seitens der k. k. Statthalterei in Bezug auf das System des Motors, der Transmission, der Bremsen, der Lenkung und der Sicherheitsvorrichtungen als sicher erkannt und für welche von derselben eine Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde. (§ 50.)

Die Zulassungsbescheinigung kann entweder für einzelne Fahrzeuge oder für eine bestimmte Type erteilt werden und hat insbesondere die im § 48, Punkt 1, 2 und 4 erwähnten Angaben, eine schematische Zeichnung des Fahrzeuges und bei Typenzulassung überdies noch die behördliche Typennummer zu enthalten.

Die Zulassungsbescheinigung kann aus triftigen Gründen zurückgezogen werden.

## § 48.

Das Ansuchen um Ausstellung der Zulassungsbescheinigung ist bei der k. k. Statthalterei zu überreichen und muß insbesondere enthalten:

1. Namen und Wohnsitz des Zulassungswerbers.
2. Die technische Beschreibung des Fahrzeuges (Type) in zwei Exemplaren, welche zu umfassen hat:
  - a) Allgemeine Beschreibung des Fahrzeuges (Type) unter Angabe der fortlaufenden Erzeugungsnummer;
  - b) System des Motors;
  - c) Kraftquelle des letzteren;
  - d) Tourenzahl und Leistung des Motors in Pferdekraften;

- e) Beschreibung der Transmiffion und Lenkvorrichtung;
  - f) Zahl und Art der Bremsvorrichtungen sowie das Überfekungsverhältnis derselben;
  - g) Beschreibung der Beleuchtungs- u. Signallvorrichtungen;
  - h) Radftand, Gewicht des Fahrzeuges, Spurweite, Felgenbreite, Felgenbelag, größte Länge, Breite und Höhe des Fahrzeuges;
  - i) Zahl und Adhäfionsgewicht der gebremsten Räder;
  - k) bei Explosionsmotoren Beschreibung der Zünd- und Kühlvorrichtungen;
  - l) bei elektrifchen Motoren Beschreibung der Akkumulatoren und der verwendeten Dynamomafchine.
3. Ebenfalls in zwei Exemplaren die fotierte Zeichnung des Fahrzeuges in einem Zehntel natürlicher Größe (Planformat  $2\frac{1}{34}$  cm), aus welcher der Motor samt Transmiffion, sowie die Lenk- und Bremsvorrichtung des erfteren zu erfehen ift.
4. Namen und Wohnfig des Erzeugers des Fahrzeuges.

## § 49.

Der Verkäufer eines zugelassenen Automobilfahrzeuges (Type) hat dem Käufer die Zulassungsbescheinigung (§ 47) oder eine beglaubigte Abfchrift derselben auszufolgen, auf welcher, falls fie fich auf eine Type bezieht, auf die fortlaufende Erzeugungsnummer erfichtlich zu machen, sowie die Befätigung, daß das Fahrzeug mit der zugelassenen Type übereinstimmt, beizufegen ift.

Der Befitzer eines Automobilfahrzeuges hat vor der Benützung desselben die zum Fahrzeuge gehörende Zulassungs-Befcheinigung oder die beglaubigte Abfchrift derselben von der politifchen Behörde feines Wohnfiges vidieren zu laffen.

Die Zulassungsbescheinigung oder beglaubigte Abfchrift derselben ift vom Befitzer oder Lenker des Fahrzeuges immer mitzuführen, um fie auf Verlangen den mit der Überwachung der Vorschriften dieses Gefezes betrauten Organen vorweisen zu können.

## § 50.

Amtliche Zulassungs-Befcheinigungen der zuständigen Behörden der anderen im Reichsrate ver-

tretenen Königreiche und Länder haben auch für Vorarlberg Gültigkeit.

Für nach Vorarlberg kommende Automobilfahrzeuge, für welche eine solche Zulassungsbescheinigung bisher nicht ausgestellt wurde, ist, wenn mit denselben entweder innerhalb kürzerer Zwischenräume wiederholt oder zusammenhängend länger als acht Tage vorarlbergisches Gebiet befahren wird, die Zulassungsbescheinigung zu erwirken. (§ 47.)

Um bei einer allfälligen Beanständung den Nachweis sofort erbringen zu können, daß obige achttägige Frist nicht überschritten wurde, ist es im eigenen Interesse des Besitzers oder Lenkers des Fahrzeuges gelegen, eine amtliche Bestätigung über den Eintrittstag einzuholen, widrigenfalls angenommen werden kann, daß die achttägige Frist bereits abgelaufen ist. Diese Bestätigung ist vom Eintrittszollamt oder, wo ein solches nicht besteht, von dem Gemeindevorsteher einer innerhalb 50 km von der Landesgrenze entfernten Gemeinde auszustellen und ist das Zollamt beziehungsweise der Gemeindevorsteher, falls dagegen kein begründetes Bedenken obwaltet, verpflichtet, dem Ansuchen um Bestätigung des Eintrittstages zu entsprechen.

### **Vorschriften betreffend die Konstruktion und Ausrüstung der Automobil-Fahrzeuge.**

#### § 51.

Die Benzin-, Petroleum- oder Gasreservoirs von Automobil-Fahrzeugen mit Explosionsmotoren müssen aus festem Materiale, dicht schließend hergestellt und im Fahrzeuge in solcher Weise angebracht sein, daß dieselben vom Motor vollständig isoliert sind und weder durch dessen Wärmeentwicklung noch durch Hitze der Auspuffgase oder durch die Sonnenhitze beeinflusst werden können. Akkumulatoren müssen derart gesichert eingebaut sein, daß ein Verspritzen von Säure ausgeschlossen ist.

#### § 52.

Mit jedem Automobilwagen muß ein Kreis von sechs Metern und mit jedem Motorrade ein solcher von drei Metern Radius befahren werden können.

## § 53.

Jeder Automobilwagen muß mit zwei von einander unabhängigen, kräftig wirkenden Bremsvorrichtungen versehen sein, von welchen eine unmittelbar auf die Triebräder einzuwirken und derart überlegt zu sein hat, daß es dem Lenker möglich ist, die Triebräder nach dem Anziehen der Bremse zum Gleiten zu bringen.

Eine der beiden Bremsen muß mit dem Fuße zu betätigen sein.

Für das Motorrad genügt eine rasch und sicher wirkende Bremsvorrichtung.

## § 54.

An jedem Automobilwagen, dessen Gewicht im unbelasteten, betriebsfähigen Zustande mehr als 400 kg beträgt, muß eine sicher wirkende Bergstütze oder ein Sperrriegel angebracht sein, welche vom Sitze des Lenkers auch während der Fahrt ein oder ausgelöst werden können.

## § 55.

Jeder Automobilwagen — dessen Gewicht im unbelasteten, betriebsfähigen Zustande mehr als 400 kg beträgt, — hat mit einer Reversiervorrichtung, welche das langsame Rückwärtsfahren ermöglicht, ausgerüstet zu sein.

## § 56.

An jedem Automobilfahrzeuge muß eine lauttönende Signalhuppe angebracht sein.

Diese ausschließlich den Automobilfahrzeugen dienende Signalvorrichtung darf bei anderen Fahrzeugen nicht verwendet werden.

## § 57.

Jedes Motorrad muß während der Zeit von eintretender Dunkelheit bis Anbruch des Tages mit mindestens einer, jeder Automobilwagen mit mindestens zwei gutleuchtenden mit farblosen Gläsern ausgestatteten Signallaternen versehen sein, welche bei Automobilwagen sowohl die seitliche Begrenzung des Wagens markieren, als den Lichtschein auch derart auf die Fahrbahn werfen, daß letztere

wenigstens auf 20 m vor dem Wagen vom Lenker übersehen werden kann.

Die Aussicht des Lenkers darf in der Fahrtrichtung weder durch Wagenteile noch durch Fahrgäste behindert sein.

§ 58.

Jedes Automobilfahrzeug und Motorrad hat an gut sichtbarer Stelle die Firmatafel des Erzeugers zu tragen, auf welcher außer dem Namen des Erzeugers die allfällige Typennummer und die fortlaufende Erzeugungsnummer ersichtlich sein muß.

§ 59.

Der Lenkapparat (Lenkstange, Hebel oder Rad und dgl.), die Hebel zum Geschwindigkeitswechsel, zur Regulierung des Motorganges und zur Abstellung desselben, ferner die Signalhuppen und eventuell sonstigen Sicherheitsapparate müssen vor dem Lenkerfisse derart bequem erreichbar angebracht sein, daß der Lenker während der Fahrt und zwar auch bei Nacht sein volles Augenmerk der Fahrbahn zuwenden und sämtliche Teile bedienen kann, ohne den Blick von derselben abwenden zu müssen.

Sicherheitsvorschriften.

§ 60.

Automobilfahrzeuge und Motorräder dürfen auf öffentlichen Straßen und Wegen an verkehrsreichen Stellen sowie in geschlossenen Ortschaften unter Mitverantwortlichkeit des Besitzers des Fahrzeuges nur von solchen Personen gelenkt werden, welche die volle Fähigkeit hiezu besitzen.

Die Benützung solcher Straßenstrecken zur Erlernung des Fahrens mit Automobilfahrzeugen und Motorräder oder zur Übung in denselben ist verboten.

Der Lenker eines Automobilfahrzeuges und Motorrades ist zur Beobachtung der behufs Verhinderung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsicht verpflichtet und darf insbesondere das Fahrzeug nicht verlassen, bevor er die Maschine abgestellt, die Bremsen angezogen und Vorsohle getroffen hat, daß

dasselbe nicht durch Unberufene in Bewegung gesetzt werden kann.

Die auf den Verkehr mit Automobilfahrzeugen und Motorrädern sowie mit Fuhrwerken überhaupt sich beziehenden, an den Straßen kundgemachten Vorschriften (§ 45) sind genauestens zu befolgen.

### § 61.

Die Fahrgeschwindigkeit ist im allgemeinen so zu wählen, daß die Sicherheit der Personen oder des Eigentums auch bei unerwartet eintretenden Zwischenfällen nicht gefährdet werde.

Die Fahrgeschwindigkeit darf in geschlossenen Ortschaften und beim Vorbeifahren an Reit- und Zugtieren sowie an Vieh, wenn mit Rücksicht auf das ruhige Verhalten der Tiere ein Scheuwerden derselben nicht zu befürchten ist (§ 62), nicht größer sein, als jene eines mit Pferden bespannten, im frischen Trab fahrenden Wagens und kann außerhalb der geschlossenen Ortschaften jedoch nur bei Tag und auf ebenen oder wenig und gleichmäßig geneigten, geraden, breiteren und wenig belebten Straßen mäßig gesteigert werden.

### § 62.

Langsam, das ist im Schrittmaße, welches ein rüstiger Fußgeher noch einhalten kann, und mit erhöhter Vorsicht ist zu fahren:

- a) Überall dort, wo ein lebhafter Verkehr herrscht;
- b) in geschlossenen Ortschaften beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, beim Fahren über Brücken und Straßenkreuzungen, durch Tore und enge Straßen, sowie bei stärkerem Gefälle;
- c) bei Unübersichtlichkeit der Straße infolge scharfer Krümmungen, bei der Ausfahrt aus Häusern, Höfen und Grundstücken und bei der Einfahrt in dieselben;
- d) beim Vorbeifahren an Reit- und Zugtieren sowie an Vieh, wenn mit Rücksicht auf das unruhige Verhalten der Tiere ein Scheuwerden derselben zu befürchten ist.

In allen Fällen, in welchen durch das Vorbeifahren mit dem Automobilfahrzeuge die Sicherheit der Personen oder des Eigentums gefährdet erscheint, ist das Fahrzeug anzuhalten und der Motor außer Tätigkeit zu setzen.

## § 63.

Der Lenker hat, sofern vorangehende oder entgegenkommende Personen insbesondere Reiter, Führer von Fuhrwerken und Treiber von Vieh nicht zweifels- ohne schon durch das Eigengeräusch des Fahrzeuges auf das Herannahen desselben aufmerksam gemacht wurden, rechtzeitig und zwar, wenn nötig, wiederholte Signale mit der Guppe zu geben.

Das Guppenignal ist, wenn es aus Sicherheitsrücksichten geboten erscheint, auch in den im § 62 Punkt b und c angeführten Fällen sowie bei starker Dunkelheit und dichtem Nebel zu geben.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Tiere hiedurch scheuen.

Zweckloses Signalgeben und Lärmmachen mit dem Motor ist verboten.

## § 64.

Automobil- oder andere Wagen weichen rechts aus und fahren links vor.

Den Feuerspritzen und den Löschrequisitenwagen bei einem Brande sowie den Postwagen muß zuerst und im übrigen den schwereren Wagen vor den leichteren ausgewichen werden.

## § 65.

Der Lenker bzw. Besitzer eines Automobil- Fahrzeuges und Motorrades hat den von den in § 70 bezeichneten Organen an ihn gerichteten Aufforderungen unbedingt Folge zu leisten, auf Verlangen anzuhalten und die Zulassungsbescheinigung oder die Abschrift derselben vorzuweisen (§ 49), sowie in Übertretungsfällen, wenn er sich über seine Identität nicht auszuweisen vermag, über eventuelle Aufforderung des beanständenden Organes demselben in das Amtslokal der zuständigen Behörde zu folgen.

## § 66.

Gewerbsmäßig mit Automobilfahrzeugen betriebene Personen- und Frachtransportunternehmungen sind außer den in diesem Gesetz enthaltenen auch den betreffenden gewerblichen Vorschriften unterworfen.

## V. Strafbestimmungen und deren Handhabung.

### § 67.

Übertretungen der Straßenpolizeiordnung bezw. der in den Hauptstücken II, III und IV enthaltenen Bestimmungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, mit einer Geldstrafe von 2—200 Kronen bei Zahlungsunfähigkeit aber mit einer entsprechenden Freiheitsstrafe geahndet, in welchem letzterem Falle für 10 K. Geldstrafe 24 Stunden Arrest zu rechnen sind.

Die Geldstrafe ist sogleich zu erlegen oder sicher zu stehen.

Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, auf seine Kosten beschädigte Objekte in den vorigen Stand zu setzen, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu beseitigen, sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

### § 68.

Wird der Lenker eines Fahrzeuges wegen vorschriftswidriger Beladung desselben, wegen Mangels an Schellen, Glocken oder beleuchteten Laternen oder wegen mangelhafter oder vorschriftswidriger Vorrichtung zur Hemmung der Räder, vorschriftswidriger Radreifen oder wegen verbotswidriger Leitung mehrerer Fuhrwerke beanständet, so ist die Fortsetzung der Fahrt in dem vorschriftswidrigen Zustande nur bis dorthin zu gestatten, wo die Abstellung des Gesetzeswidrigen möglich ist.

### § 69.

Zur Handhabung der Straßenpolizei ist der Vorstand jener Gemeinde berufen, in deren Gebiete die Übertretung begangen wurde.

Begeht ein Fahrender eine Übertretung dieser Straßenpolizei-Ordnung, so ist er dem nächsten Gemeindevorsteher und zwar vorzugsweise jenem, der in der Richtung der Fahrt den Wohnsitz hat, zum Zwecke der Strafamtshandlung anzuzeigen, oder nach Umständen dorthin zu stellen.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntnis gekommenen Übertretungen die Erhebungen zu pflegen, nach Befund das Erkenntnis zu fällen, und über die verhängte Strafe und die eventuell

ausgesprochenen Schadenersätze dem Bestraften auf sein Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Jeder Übertretungsfall ist in das vorgeschriebene Strafregister einzutragen.

Beschwerden gegen Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes, welche binnen 24 Stunden beim Gemeindevorstande anzumelden und eventuell binnen weiterer drei Tagen bei demselben zu überreichen sind, gehen an die politische Bezirksbehörde und in letzter Instanz an die k. k. Statthalterei.

Die Geldstrafen haben in die Armenkasse jener Gemeinde zu fließen, in deren Gebiet die Beaufständigung erfolgte.

Bei Übertretungen der Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Automobils und Motorrädern hat jedoch außer in den Fällen der Übertretung der §§ 44, 61, 62, 63 und 64 die Straßkompetenz der politischen Behörden einzutreten.

### § 70.

Mit der Überwachung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften sind die Sicherheitsorgane der Gemeinde, die Straßenaufsichtsorgane und die k. k. Gendarmerie betraut.

Die mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der Konkurrenz- und Gemeindefußstraßen beauftragten Organe der Straßverwaltung sind durch die politische Bezirksbehörde auf ihre Dienstpflicht zu beeiden, haben im Dienste ein Dienstesabzeichen zu tragen und sind in Ausübung ihres Dienstes den öffentlichen Wachorganen gleich zu stellen.

Jedermann, der von den genannten Straßorganen wegen einer Straßpolizei-Übertretung angehalten wird, hat ihnen unbedingt Folge zu leisten.

## VI. Allgemeine Schlußbestimmungen.

### § 71.

Dieses Gesetz gilt für Konkurrenzstraßen I. und II. Klasse, sowie für die Gemeindefußstraßen und Wege in Borarlberg.

Für Gemeindefußstraßen und Wege kann jedoch die k. k. Statthalterei über Antrag des betreffenden Gemeindeausschusses und im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse Abweichungen von den Bestim-

mungen dieses Gesetzes gestatten, soferne in Folge der Ortsverhältnisse solche Abweichungen notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

Auch ist die k. k. Statthalterei befugt, im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse den Gebrauch von Wagenrädern, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer einem bisherigen Gesetze entsprechenden Radfelgenbreite angefertigt wurden, bis auf weiteres zu gestatten.

In Gemeinden oder Gemeindetheilen, wo bisher die Ableitung von Regenwasser oder der Abwässer von Brunnen auf die Straße erfolgte, kann die Benützung der Straße zur Ableitung dieses Wassers auch weiterhin bis zur Herstellung anderweitiger Ableitungsvorrichtungen gestattet werden. Zur Erteilung einer solchen Bewilligung, um welche von der betreffenden Gemeindevertretung anzusuchen ist, ist die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse berechtigt. Bei Erteilung der Bewilligung ist eine Frist zur Herstellung der erforderlichen anderweitigen Ableitungsvorschriften zu bestimmen.

#### § 72.

Dieses Gesetz tritt mit in Wirksamkeit und haben mit diesem Zeitpunkte die Landesgesetze vom 12. August 1874 Nr. 54, vom 18. September 1876 Nr. 61, beziehungsweise vom 24. April 1886 Nr. 25 und vom 14. Juni 1892 Nr. 19, sowie alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft zu treten.

#### § 73.

Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

